

A-Post

Regierungsrat des Kantons Schwyz
Bildungsdepartement
Postfach 2190
6431 Schwyz

Küssnacht, 24. Juni 2014

Vernehmlassung Archivgesetz

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Mit Schreiben des Bildungsdepartementes vom 11. 4. 2013 wurde das Vernehmlassungsverfahren zum kantonalen Archivgesetz eröffnet. Die Frist endet am 30. Juni 2014.

Eine Vernehmlassungsgruppe der FDP.Die Liberalen hat den Gesetzesentwurf studiert und nimmt dazu folgendermassen Stellung:

1. Allgemeines

Insgesamt ist die FDP nicht überzeugt von der Notwendigkeit und dem effektiven Nutzen des neuen Gesetzes. Eine klare Verbesserung oder wesentliche Neuerungen gegenüber der geltenden Archivverordnung vom 1. Juli 1994 sind nicht ersichtlich. Die FDP fragt sich, ob die Thematik der elektronischen Archivierung nicht im Rahmen einer schlanken Teilrevision des geltenden Erlasses hätte geregelt werden können. Die FDP ist des Weiteren der Auffassung, dass das Gesetz selbst für juristisch gebildete Personen schwer lesbar, wenig ver-

ständig und in weiten Teilen unscharf formuliert ist (es wird bei den einzelnen Paragraphen darauf zurückzukommen sein). Zudem wird befürchtet, dass das Gesetz einer übertriebenen Bürokratisierung im Bereich des Archivwesens Vorschub leistet und dass es insbesondere für Gemeinden und Bezirke erhebliche Kosten generieren wird. Es wird der Fraktion obliegen zu entscheiden, ob sie auf die Vorlage eintreten will.

2. Im Einzelnen:

§ 1 Keine Bemerkungen

§ 2 Dieser Paragraph definiert die Begriffe. Dabei ist in lit. a unklar, ob zB. die Schwyzer Kantonalbank als selbständige Anstalt des öffentlichen kantonalen Rechts ebenfalls unter den Begriff der „öffentlichen“ Organe zu subsumieren ist und falls ja, wie es sich mit dem Bankkundengeheimnis verhält. Das Zürcher Archivgesetz vom 24. 9. 1995 beispielsweise schliesst die Anwendbarkeit des Archivgesetzes auf die Zürcher Kantonalbank in § 2 Abs. 2 ausdrücklich aus. Ebenfalls unklar ist, ob die Urkundpersonen im Sinne von § 10 EGzZGB ebenfalls vom Begriff „öffentliche Organe“, bzw. „Personen des privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind“, erfasst sind. Die FDP wünscht, dass dies mindestens in den Materialien geklärt wird.

In lit. c wird der Begriff Unterlagen definiert. In redaktioneller Hinsicht ist zu erwähnen, dass „amtliche“ nach dem Doppelpunkt gross zu schreiben wäre. Insgesamt erachtet die FDP den Begriff Unterlagen als unglücklich gewählt, weil er sich im allgemeinen Sprachgebrauch auf physisch vorhandene Unterlagen (Akten) bezieht. Es wird vorgeschlagen, den Begriff durch „Daten“ zu ersetzen und diese als „schriftliche, elektronische oder andere Aufzeichnungen der öffentlichen Organe sowie ergänzende Unterlagen“ zu definieren.

§ 3 Abs. 2 lit. b sieht ein Weisungsrecht des Staatsarchivs vor. Dies geht der FDP zu weit, weil dadurch für die Gemeinden und Bezirke erhebliche Kosten entstehen können, ohne dass erstere etwas dazu zu sagen haben. Wir schlagen folgende Alternativformulierung vor: „Es übt die fachliche Aufsicht über die anderen Archive aus und kann allgemeine fachtechnische Richtlinien über Aktenführung und Archivierung erlassen“.

§ 3 Abs. 2 lit. c ist nach Auffassung der FDP ersatzlos zu streichen. Dieser Passus schafft eine **Pflicht** zur Erforschung von Archivgut. Die Gefahr einer Personalaufstockung sowie damit verbundener höherer Kosten ist evident. Forschungsaufträge können im Einzelfall als Spezialaufträge erteilt werden.

§ 4 Keine Bemerkungen

§ 5 Keine Bemerkungen, ausser dass aufgrund der Legaldefinitionen gemäss § 2 erneut nicht klar ist, ob Urkundspersonen im Sinne von § 10 EGzZGB ebenfalls erfasst sind.

§ 6 Keine Bemerkungen

§ 7 Die Anbietepflicht bezieht sich gemäss Vorlage auf sämtliche, nicht mehr benötigten Unterlagen. Dies führt zu einer enormen Datenmenge und damit verbunden zu gewaltigen bürokratischem Aufwand sowie zusätzlichen Kosten für Bezirke und Gemeinden. Das betreffende öffentliche Organ (bspw. jedes Ressort einer Gemeindeverwaltung) sollte die Möglichkeit haben, vorab eine erste Triage hinsichtlich der Archivwürdigkeit von Daten oder Unterlagen vorzunehmen.

Nachdem nicht klar ist, ob die Urkundspersonen ebenfalls unter den Begriff „öffentliche Organe“ fallen, ist zu klären, ob sie von der Anbietepflicht hinsichtlich der von ihnen erstellten öffentlichen Urkunden eben-

falls erfasst sind. Diesfalls ist unklar, wie es sich mit der Wahrung des Anwaltsgeheimnisses verhält.

§ 8 Siehe oben zu § 7

§ 9 Abs. 1: Die FDP befürchtet, dass den Gemeinden und Bezirken durch diese Bestimmung erhebliche Kosten entstehen. Es ist anzunehmen, dass für die Aufbereitung der Unterlagen und Daten externes Personal einzustellen oder neue Stellen zu schaffen sind (vgl. auch zu § 7 oben). Abs. 2: Die Zuständigkeit ist u. E. nicht klar geregelt.

§ 10 Abs. 1: Ist auch nach mehrmaligem Lesen schwer verständlich. Die effektive Bedeutung des Wortes „erschliessen“ in diesem Zusammenhang nicht einmal für Juristen verständlich. Der Begriff „Findmittel“ ist ebenfalls nicht ohne Weiteres verständlich; er sollte in § 2 definiert werden. Ein neues Gesetz sollte lesbar und verständlich formuliert sein. Es wäre wünschenswert, dass sich der Gesetzgeber wieder vermehrt Eugen Huber erinnert, welcher forderte, dass Gesetzestexte alltags-sprachnah und unpräventiös formuliert sind und dass jeder Gesetzesartikel aus sich selbst heraus verständlich ist. Es ist nicht wünschbar, dass über die Bedeutung und den Sinn von einzelnen Gesetzesbestimmungen Vermutungen und Mutmassungen angestellt werden müssen.

§ 11 Keine Bemerkungen

§ 12 Abs. 1 begründet für Gemeinden und Bezirke eine **Pflicht** zur Erstellung von Kulturgüterschutzräumen. Dies führt für diese Organe zu erheblichen Kosten. Abs. 1 ist nach Auffassung der FDP zu streichen. Das Gesetz soll lediglich vorschreiben, dass das Archivgut sachgerecht und sicher und substanzerhaltend untergebracht werden soll. Der

detaillierte Entscheid darüber, in welcher Form dies zu geschehen hat, ist den Gemeinden und Bezirken zu überlassen.

§ 13 Archivgut „anderer Herkunft“: Es ist aus der Gesetzessystematik nicht ersichtlich, *wozu* der Begriff „anderer“ Herkunft in Relation, bzw. im Gegensatz steht. Aus dem Abschnitt III. „Grundsätze der Archivierung“ ist nicht ersichtlich, welche weiteren Arten von Herkunft es noch gibt. Allenfalls ist nicht-öffentliches Archivgut gemeint. Auch hier sollte der Gesetzestext klarer und verständlicher formuliert werden.

§ 14 keine Bemerkungen

§ 15 Der Begriff „Schutzfrist“ ist nicht beim ersten Lesen verständlich. Das Verhältnis zur Dauer der Aufbewahrungspflicht (alt § 11 Abs. 2) ist für den Leser nicht ersichtlich. Diese ist denn auch im Entwurf nicht mehr explizit geregelt. Die Bedeutung des Begriffs Schutzfrist ergibt sich erst aus § 17 Abs. 1. In gesetzessystematischer Hinsicht muss aber gelten: Bevor ein Begriff verwendet wird, sollte seine Bedeutung erklärt werden. Der § 17 Abs. 1 ist entweder als eine Art Definition an den Anfang des IV. Titels zu stellen, oder der Begriff Schutzfrist in den Katalog der Legaldefinitionen gem. § 2 aufzunehmen.

Sofern die Urkundspersonen auch als öffentliche Organe im Sinne von § 2 lit. a zu qualifizieren sein sollten, würde mit dem Ablauf der Schutzfrist auch die Wahrung des Anwaltsgeheimnisses hinfällig. Dieses ist aber zeitlich nicht befristet.

§ 16 Abs. 1: Wer für den Entscheid über eine Verlängerung der Schutzfrist auf 50 Jahre zuständig ist, ergibt sich aus dem Gesetzestext nicht.

- § 17** Abs. 1 siehe oben.
- § 18** keine Bemerkungen
- § 19** Abs. 2: Kein Vorteil ersichtlich, wenn die Gebührenpflicht für die Ausnahmen von der Unentgeltlichkeit nicht mehr in der Gebührenordnung geregelt wird (alt § 13 Abs. 2).
- § 20** Die Bestimmung impliziert, dass eine Ausleihe der dort genannten Archivgüter absolut unmöglich ist. Dies ist u. E. zu rigoros. § 20 kann ersatzlos gestrichen werden, weil § 21 den Grundsatz der Unverleihbarkeit explizit festhält.
- § 21** Abs. 3: Nach Auffassung der FDP ist die Ausleihe besonders bedeutender Archivalien und Sammlungsobjekte nicht durch das zuständige öffentliche Organ, sondern durch das, dem öffentlichen Organ vorgeetzte Exekutivgremium zu bewilligen (Regierungsrat, Bezirks- Gemeinderat).

Verfahrens- und Schlussbestimmungen

Keine Bemerkungen.

Abschliessend bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und ersuchen Sie höflich, unsere Anliegen in die Vorlage einfließen zu lassen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen